

## Information zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Forchheim

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

wie Ihnen sicherlich bereits bekannt ist, hat der Verwaltungsrat des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens in der Sitzung vom 10.04.2008 beschlossen, zum 01.01.2009 die so genannte „gesplittete Abwassergebühr“ einzuführen. Die Einführung dieses flächenbezogenen Gebührenmaßstabes soll zu einer größeren Gebührengerechtigkeit führen.

Ebenfalls wurde durch die aktuelle Gebührenkalkulation des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes deutlich, dass ab 01.01.2009 eine Erhöhung der Abwassergebühren unvermeidlich ist. Die Anpassung der Abwassergebühr, die seit nunmehr 12 Jahren mit 1,61 €/m<sup>3</sup> konstant ist, wird wegen des hohen Investitionsbedarfs der nächsten Jahre erforderlich. Insgesamt sollen/müssen im 4-jährigen Kalkulationszeitraum rund 18 Mio. Euro in die Kläranlage und das Kanalnetz investiert werden. Durch diese dringend erforderlichen Maßnahmen wird ein wichtiger Beitrag für einen aktiven Gewässerschutz geleistet.

Zu einer ersten allgemeinen Vorab-Information soll nachfolgende Zusammenfassung der am meisten gestellten Fragen zu diesem Thema dienen:

### **Frage 1:** **Welche rechtlichen Grundlagen zur Erhebung der Abwassergebühren gibt es?**

Antwort:

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Forchheim betreibt eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Stadt Forchheim einschließlich ihrer Stadtteile. Der Bau, der Unterhalt sowie der Betrieb dieser Abwasserbeseitigungsanlagen werden über Beiträge und über Abwassergebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) finanziert. Nach dem KAG darf der Betreiber der Abwasseranlage – also das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen - aus den Beiträgen und Gebühren **keine Gewinne** erzielen. Andererseits ist es verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben.

### **Frage 2:** **Weshalb wird die „gesplittete Abwassergebühr“ eingeführt?**

Antwort:

Bislang wird die Abwassergebühr in Forchheim allein nach dem sog. „Frischwassermaßstab“ abgerechnet. Bei diesem Maßstab wird davon ausgegangen, dass bei allen Grundstücken die bezogene Frischwassermenge ungefähr im gleichen Verhältnis zu der auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge steht. Dabei

bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und wie viel davon in die Kanalisation geleitet wird.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben ist das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen gehalten, die getrennte Abwassergebühr einzuführen.

### **Frage 3:**

#### **Was genau ist unter dem Begriff „gesplittete Abwassergebühr“ zu verstehen?**

Antwort:

Bei der „gesplitteten Abwassergebühr“ werden zwei getrennte verursachungsgerechte Gebühren erhoben:

a) **Die Schmutzwassergebühr,**

sie soll die für die Beseitigung des Schmutzwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie berechnet sich - wie bisher – nach dem Frischwasserverbrauch in EUR/m<sup>3</sup>, allerdings vermindert um die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung.

b) **Die Niederschlagswassergebühr,**

sie soll die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten abdecken. Sie wird künftig ab 2009 auf Grundlage der befestigten und abflusswirksamen Flächen in EUR/m<sup>2</sup> befestigter Fläche erhoben.

### **Frage 4:**

#### **Wie hoch ist die „gesplittete Abwassergebühr“?**

Antwort:

a) Die Schmutzwassergebühr wird ab 2009 1,85 €/m<sup>3</sup> betragen.

b) Die Höhe der Niederschlagswassergebühr kann erst nach Vorliegen sämtlicher befestigter Flächen im Stadtgebiet berechnet werden. Die Ermittlungen hierzu laufen derzeit.

### **Frage 5:**

#### **Führt die neue Gebühr zu einer Gebührenerhöhung?**

Antwort:

Die Aufsplittung der vom Kommunalen Prüfungsverband ermittelten Kosten der gesamten Entwässerungseinrichtung als solche führt an sich nicht zu Gebührenerhöhungen. Mit Einführung des neuen Gebührenmaßstabes wird keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr verursachungsgerechter aufgeteilt.

In der Stadt Forchheim ist die Gebühreenumstellung allerdings auf Grund des hohen Investitionsbedarfs in den nächsten Jahren (ca. 18 Mio. Euro in 4 Jahren) gleichzeitig mit einer Gebührenerhöhung für die Schmutzwassergebühr verbunden.

Zur Deckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gibt es generell zwei Möglichkeiten:

### Möglichkeit 1:

Kostenerhebung über einen Verbesserungsbeitrag.

Es wird jeder Eigentümer mit einem einmaligen Beitrag entsprechend seiner Grundstücks- und tatsächlichen Geschossfläche an den Investitionskosten beteiligt. Zur Ermittlung des Verbesserungsbeitrages müssen alle Gebäude erfasst werden, d. h. es ist das Aufmaß der Geschossflächen aller rund 8.500 Gebäude in der Stadt Forchheim und den Ortsteilen erforderlich. Hierdurch würden Kosten von ca. 600.000 € entstehen, die ebenfalls über die Abwassergebühren zu finanzieren sind.

### Möglichkeit 2:

Die Erhöhung der bisherigen Abwassergebühr (derzeit 1,61 €/m<sup>3</sup> und seit 12 Jahren unverändert).

Beide Varianten zur Deckung des erforderlichen Mittelbedarfes wurden im Verwaltungsrat ausführlich diskutiert. Letztendlich hat man sich aus zwei Gründen für die Variante 2 – Erhöhung der bisherigen Abwassergebühr – entschieden. Erstens war man bestrebt die enormen Verwaltungskosten, die durch die Einführung von Verbesserungsbeiträgen entstehen, zu vermeiden und zweitens wollte man nicht jeden Grundstückseigentümer durch hohe Einmalzahlungen belasten.

Um die Gebührenerhöhung so gering wie nur möglich zu halten, wird das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen versuchen die Umsetzung der getrennten Abwassergebühr möglichst kostengünstig zu halten.

Den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der mit der Einführung der getrennten Abwassergebühr verbunden ist, werden wir deshalb weitestgehend mit eigenem Personal abdecken und auf den Einsatz von Dienstleistern (Satzungsbüros, Ingenieurbüros) verzichten.

### **Frage 6:**

#### **Wie wirkt sich die Gebühreumstellung aus?**

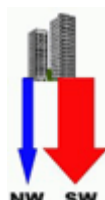
Antwort:

Nach Aussagen der Fachliteratur und den Erfahrungen anderer Städte ist davon auszugehen, dass sich für Bereiche normaler Wohnbebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern keine oder nur geringe Änderungen ergeben. Objekte mit hohem Wasserverbrauch und geringen befestigten Flächen (z.B. Wohnblöcke, Altenheime, Hotels ...) werden in der Regel entlastet. Für große Grundstücke mit großen befestigten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z.B. Einkaufszentren, Hallenbauten, Schulen, landwirtschaftliche Gehöfte mit geringer Bewohnerzahl ...) werden die Abwassergebühren steigen. Gleichzeitig wird ein Anreiz zur Entsiegelung gegeben. Folgende Bilder sollen die eben beschriebenen Auswirkungen der Gebühreumstellung veranschaulichen:

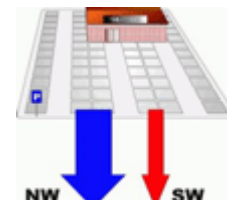
#### **Einfamilienhaus**



#### **Wohnblock**



#### **Supermarkt/Baumarkt**



Dieser Artikel soll Sie vorab kurz über die „gesplittete Abwassergebühr“ informieren. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf der Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ auf dem Laufenden halten.

Zurzeit erstellen wir eine entsprechende Datenbank und führen Flächenermittlungen durch, die für die spätere Gebührenberechnung notwendig sind.

Dies bedeutet, dass wir Ihnen derzeit noch keine detaillierten Auskünfte über die Veranlagung Ihres Grundstückes geben können. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez.

Reinhold Müller  
Vorstand